REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail
Große Kreisstadt Dinkelsbühl
91544 Dinkelsbühl

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: planfeststellung@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
ohne 17.03.2015	RMF-SG32-4354-2-7-227 Herr Wolf	1315 / 5315	Zi. Nr. F 145	18.03.2015

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautob-ahn A 6 / Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord – Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl – Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl

hier: Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.01.2015 (Az. RMF-SG32-4354-2-7-32) haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir uns Ihrer Auffassung anschließen, dass es sich bei der Darstellung der „bahnparallelen Trasse“ im Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl (FNP) um den Ausfluss eines ausdrücklichen politischen Planungswillens der damaligen Stadtratsmehrheit handelt mit der Folge, dass die Darstellung der „bahnparallelen Trasse“ die Anpassungspflicht aus § 7 BauGB auslöst, so dass die von dem Staatlichen Bauamt Ansbach zur Planfeststellung beantragte Trasse nicht ohne Änderung des FNP planfeststellungsfähig ist. Sie haben signalisiert, dass Sie deshalb ein FNP-Änderungsverfahren auf den Weg bringen möchten. Hierzu haben Sie eine Reihe von Fragen formuliert, die wir wie folgt beantworten:

1. *Wie lange vor dem PFB muss die FNP-Änderung vorliegen?*

   Für den Fall, dass das Planfeststellungsverfahren ergeben sollte, dass das Vorhaben des Staatlichen Bauamtes Ansbach - bis auf den Verstoß gegen die Anpassungspflicht aus § 7 BauGB - planfeststellungsfähig wäre, würde die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger vor Erlass einer Entscheidung im Interesse der Verfahrensökonomie möglichst den Ausgang eines anhängigen FNP-Änderungsverfahrens abwarten, sofern der Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Planfeststellungsverfahrens absehbar sein sollte (siehe auch die Antwort zu Frage Nr. 3.). Ein zeitlich unbegrenztes Zuwarten ist jedoch schon mit Rücksicht auf die mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens verbundene Veränderungssperre nicht möglich. Deshalb empfehlen wir, das

...

FNP-Änderungsverfahren zeitnah einzuleiten und parallel zu dem Planfeststellungsverfahren zu betreiben.

2. *Ist sicher, dass für das PF-Verfahren die Herausnahme der bahnparallelen Trasse genügt (ohne die Ostumfahrung positiv neu aufzunehmen)?*

   Darstellungen des FNP, welche die Anpassungspflicht aus § 7 BauGB auslösen, liegen vor, wenn hinter der betreffenden Planaussage ein qualifizierter Planungswille der Gemeinde steht. Dies erfordert eine qualifizierte Standortzuweisung im Flächennutzungsplan, da es sonst an einem relevanten Verstoß gegen die Darstellungen des Flächennutzungsplans fehlt (BVerwG, Beschl. v. 22.6.1993 - 4 B 45.93). Daraus folgt, dass die Darstellung einer (Umgehungs-) Straße im FNP der betroffenen Gemeinden nicht Voraussetzung der Planfeststellungsfähigkeit einer solchen Straße ist. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht also nicht soweit, dass bspw. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der Planfeststellung stets zunächst in den FNP der betroffenen Gemeinden eingearbeitet werden müssten. Dies ist in der Verwaltungspraxis auch in aller Regel nicht der Fall. Folglich wäre die Aufnahme der Antragstrasse in den FNP keine Voraussetzung für deren Planfeststellungsfähigkeit. Umgekehrt gilt, dass eine Herausnahme der „bahnparallelen Trasse“ aus dem FNP keine negativen Auswirkungen auf deren Planfeststellungsfähigkeit hätte. Sollte das anhängige Planfeststellungsverfahren etwa ergeben, dass die Antragstrasse wegen eindeutiger Vorzugswürdigkeit der „bahnparallelen Trasse“ nicht planfeststellungsfähig ist, so könnte die „bahnparallele Trasse“ auf entsprechenden Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach trotz deren Herausnahme aus dem FNP planfestgestellt werden.

3. *Bedarf es dann nur eines Beschlusses des Stadtrats, oder muss eine Planung vorliegen (incl. evtl. Beteiligung der TöB)?*

   Zu der Frage, welcher Planungsstand einer FNP-Änderung in einem Fall wie dem vorliegenden erforderlich ist, um einen Planfeststellungsbeschluss ohne Verstoß gegen das Anpassungsgebot aus § 7 BauGB erlassen zu können, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 9 A 13/09, Rdn. 51; zitiert nach „Juris“) ausgeführt:

   > „Ist danach zur Herstellung eines Einvernehmens zwischen Gemeinde und Fachplanungsträger über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, ist es gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen, in Fällen des unterbliebenen Widerspruchs den Planfeststellungsbeschluss vor einer solchen Änderung zu erlassen. Die förmliche Änderung muss nicht abgewartet werden, sofern z.B. der Abstimmungsprozess zwischen Fachplanungsträger und Gemeinde inhaltlich abgeschlossen ist und in dessen Umsetzung ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch einen förmlichen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans eingeleitet worden ist.“

   Hieraus folgt zunächst, dass die rechtssicherste Verfahrensweise darin besteht, den Planfeststellungsbeschluss erst nach dem *Inkrafttreten* der FNP-Änderung zu erlassen.

   Das Bundesverwaltungsgericht lässt es aber im Sinne einer Ausnahmeregelung („nicht gänzlich ausgeschlossen“) zu, den Planfeststellungsbeschluss schon zu einem früheren Zeitpunkt zu erlassen, wenn sich das weitere Verfahren bis zum Inkrafttreten der FNP-Änderung nur noch als eine Formalie darstellt, wenn das Inkrafttreten der FNP-Änderung also sicher erwartet werden kann. Das ist der Fall, wenn der Meinungsbildungsprozess des für die FNP-Änderung zuständigen Kommunalgremiums zuverlässig abgeschlossen ist („Abstimmungsprozess inhaltlich abgeschlossen“).

   Mit welchem Verfahrensschritt dieses Stadium erreicht ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In dem von dem Bundesverwaltungsgericht entschiedenen, ausdrücklich nur als Beispiel bezeichneten Fall konnte von dem zuverlässigen Abschluss des Meinungsbildungs-

prozesses offenbar schon zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses ausgegangen werden. In Fällen wie dem hier vorliegenden aber, in welchen die Frage nach der vorzugswürdigen Ortsumgehungsvariante und damit auch diejenige nach einer Änderung des FNP kommunalpolitisch durchaus umstritten zu sein scheinen, kann von einem möglichen mehrheitlich gefassten Aufstellungsbeschluss gerade nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass der Stadtrat nach dem Durchlaufen des FNP-Änderungsverfahrens mehrheitlich auch einen Feststellungsbeschluss fassen und die FNP-Änderung umsetzen wird. Es ist vielmehr möglich, dass ein Teil der Stadtratsmitglieder auf Grund der im Verfahren vorgetragenen Einwendungen seine Meinung ändert und den Feststellungsbeschluss ablehnt, obwohl sie zuvor dem Aufstellungsbeschluss zugestimmt haben.

In Fällen wie dem vorliegenden dürfte das Stadium des zuverlässig abgeschlossenen Meinungsbildungsprozesses also erst mit dem Feststellungsbeschluss erreicht sein, so dass ein Planfeststellungsbeschluss frühestens erlassen werden kann, wenn der Feststellungsbeschluss von dem Stadtrat gefasst worden ist (sofern keine Gründe erkennbar sind, die einer Genehmigung der FNP-Änderung im Wege stehen).

Es sind also alle Verfahrensschritte bis zum Feststellungsbeschluss (einschließlich des Feststellungsbeschlusses) zu durchlaufen. Dies schließt natürlich auch die Ausarbeitung und öffentlichen Auslegung des FNP-Änderungsentwurfes ein. Wir empfehlen sehr, auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) durchzuführen, obwohl nur eine Herausnahme beabsichtigt ist, weil eine zumindest mittelbare Berührung der Aufgabenbereiche der TöB darin erblickt werden kann, dass durch die Herausnahme der Weg für andere Trassenführungen frei gemacht wird, die ihrerseits TöB-Aufgabenbereiche berühren können. Ein Zeitverlust ist mit der TöB-Beteiligung nicht verbunden, da sie parallel zu der Bürgerbeteiligung und öffentlichen Auslegung durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sehen wir in vorliegendem Fall nicht als erfüllt an.

4. *Ist es ausreichend, wenn die Aufnahme der Ostumfahrung in den FNP nach dem Erörterungstermin / nach dem PFB / evtl. sogar erst nach Fertigstellung beschlossen wird?*

   Siehe die Antwort zu Frage Nr. 2.; wir empfehlen in der vorliegenden Situation auf die Darstellung einer Trassenvariante im FNP ganz zu verzichten. Nach Bestandskraft eines Planfeststellungsbeschlusses kann die planfestgestellte Variante zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt *nachrichtlich* in den FNP eingearbeitet werden.

5. *Wann etwa wird der Erörterungstermin stattfinden?*

   Auf Grund der derzeitigen Arbeitsauslastung der Planfeststellungsbehörde insbesondere mit drei Ausbauabschnitten der Bundesautobahn A 3 können wir den Erörterungstermin in dem vorliegenden Verfahren frühestens für Ende 2015 / Anfang 2016 einplanen.

6. *Wann etwa rechnen Sie mit dem Abschluss des PF-Verfahrens?*

   In komplexeren Fällen wie dem vorliegenden wird die Planfeststellungsbehörde nicht unmittelbar nach Durchführung des Erörterungstermines über den Planfeststellungsantrag entscheiden können, sondern sie wird im Rahmen eines aufwendigen Entscheidungsfindungsprozesses die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens einschließlich derjenigen des Erörterungstermines aufzuarbeiten und abzuwägen haben. Zudem sind nach einem Erörterungstermin nicht selten zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ergänzende gutachterliche Untersuchungen einzuholen oder Tekturplanungen vorzulegen, die ihrerseits das Erfordernis einer ergänzenden Beteiligung Betroffener auslösen können. Da sich der Zeitaufwand für diesen Prozess noch nicht verlässlich

abschätzen lässt, können wir Ihre Frage derzeit nur dahin beantworten, dass vor Mitte des Jahres 2016 mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht gerechnet werden kann.

Die Oberste Baubehörde sowie das Staatliche Bauamt Ansbach erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolf
Regierungsdirektor